Gemeinde Sandhausen
Rhein-Neckar-Kreis

Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln

Der Bauausschuss des Gemeinderats hat in der Sitzung vom 22. März 1995 folgenden

G R U N S A T Z B E S C H L U S S

hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln gefasst:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Beschlusses umfasst

a) den Geltungsbereich sämtlicher rechtskräftiger Bebauungspläne der Gemarkung
b) den Bereich aller nicht rechtskräftiger Bebauungspläne sowie den unbeplanten Innenbereich der Gemarkung nach § 34 BauGB

Ausgeschlossen hiervon bleibt der Außenbereich nach § 35 BauGB.

§ 2

Gegenstand des Grundsatzbeschlusses

Gegenstand dieses Grundsatzbeschlusses ist die Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben) und Zwerchgiebeln.

§ 3

Inhalt des Grundsatzbeschlusses

1. Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

2. Dachaufbauten sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 30 Grad (Altgrad) zulässig.

Bei Doppelhäusern sowie Hausgruppen sind die Dachaufbauten der einzelnen Gebäude hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes anzupassen.

3. Folgende Dachaufbauten sind zulässig (vgl. Systemskizzen):

   a) Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach
   Sonderformen:
   Dreiecksgauben (nur bei Satteldach zulässig)
   Gauben mit Segmentbogendach

   b) Zwerchgiebel

   c) Schleppgauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Trapez- und Fledermausgaben

Allgemeine Bestimmungen:

Die Gesamtlänge von Einzelgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge, je Dachseite, nicht überschreiten.

Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 1,50 m und zwischen den Gauben ein Mindestmaß von 1,50 m einzuhalten.

Die Höhe der Gauben vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen darf 1,80 m nicht überschreiten.

Der Abstand zur Traufe muß mindestens 0,90 m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen.

Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z.B. Kupfer) einzudecken.

Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepassten Material zu verkleiden.

Im übrigen wird auf die Systemskizze verwiesen.

Besondere Bestimmungen:

<u>a) Giebelständige Gauben</u>

Die giebelständigen Gauben einschließlich der Dreiecksgauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.

Der Anschnitt des Gaubendaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

b) Zwerchgiebel

Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge 12,0 m nicht überschreiten.

Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

Das Zwerchgiebeldach muß mindestens die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach mit demselben Material und derselben Farbe einzudecken mit dem selben Material und derselben Farbe.

Im übrigen wird auf die Systemskizze verwiesen.

c) Schleppgauben

Die Schleppgauben und deren abgewandelte Formen wie Rechteck-, Trapez- und Fledermausgauben müssen eine Mindestdachneigung von 15 Grad aufweisen.

Die Einzellänge von Schleppgauben darf 5,0 m nicht überschreiten.

Der Anschnitt des Schleppgaubendaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

Im übrigen wird auf die Systemskizze verwiesen.

Systemskizzen